

Leitfaden für die Betreuung von kooperativen Promotionsverfahren an der Technischen Hochschule Ingolstadt (THI)

I.

Die Promotionsphase markiert den prägenden Beginn eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Sie soll zügig durchlaufen werden und die Möglichkeit bieten, Schlüsselqualifikationen zu erlernen, die für eine wissenschaftliche Karriere bzw. eine Karriere außerhalb der Wissenschaft wichtig sind. Jeder Betreuer* soll seine Doktoranden und deren Promotionsvorhaben wissenschaftlich fördern. Dies gilt auch, wenn Dritte einen Teil der Betreuungsarbeit übernehmen.

II.

Der Betreuer nimmt nicht mehr Doktoranden an, als er in der Lage ist, adäquat wissenschaftlich zu betreuen. Dies schließt regelmäßige Feedbackgespräche zum Stand des Promotionsvorhabens mit ein.

III.

Betreuer und Doktorand sollen zu Beginn der Promotionsphase eine Promotionsvereinbarung treffen. In dieser sollen die Kernelemente des Promotionsverhältnisses festgehalten werden.

IV.

Die Promotionsvereinbarung soll die kontinuierliche Förderung und Beratung des Doktoranden bei seinem Promotionsvorhaben sicherstellen und die Anforderungen an Betreuer und Doktorand im gegenseitigen Einvernehmen formulieren. Betreuer und Doktorand erkennen die Inhalte der Vereinbarung als das Fundament des Promotionsverhältnisses an und verpflichten sich, die Vorgaben bestmöglich umzusetzen.

V.

Gegenstand der Promotionsvereinbarung soll ferner ein Zeitplan sein, der die inhaltliche Fertigstellung der Dissertation beschreibt. Dabei werden die Anforderungen der kooperierenden Universität, wie beispielsweise die Anzahl erforderlicher Publikationen, Konferenzbesuche o.ä., berücksichtigt.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

VI.

Der Betreuer ist bestrebt, das Promotionsvorhaben in Anspruch und Umfang so auszulegen, dass der Doktorand im Regelfall nach spätestens fünf Jahren erfolgreich abschließen kann. Dabei sind die Anforderungen der kooperierenden Universität zu berücksichtigen.

VII.

Der Doktorand soll, sofern er als wissenschaftlicher Mitarbeiter eingestellt ist, nach Möglichkeit mit Dienstaufgaben betraut werden, die einen Bezug zu seiner Dissertation aufweisen. Ihm ist ausreichend Gelegenheit zu geben, sein Promotionsvorhaben voranzutreiben.

VIII.

Betreuer und Doktorand vereinbaren, bei Konflikten zunächst gemeinsam nach einer Lösung des Konflikts zu suchen. Darüber hinaus kann im Falle eines Konflikts zwischen Betreuer und Promovierendem der Ombudsmann der THI, sowie das Graduiertenzentrum vermittelnd unterstützen.

IX.

Betreuer und Doktorand überprüfen anhand regelmäßiger Feedbackgespräche zum Stand des Promotionsvorhabens, ob die vereinbarten Ziele des Zeitplans eingehalten werden. Bei diesen Zusammenkünften stellt der Doktorand dem Betreuer seine (Zwischen-)Ergebnisse vor. Der Betreuer gibt dem Doktoranden Feedback zu seinem Fortschritt.

X.

Stellt der Betreuer fest, dass der Doktorand keine angemessenen Fortschritte macht, soll er frühestmöglich das Gespräch mit dem Doktoranden suchen und ihn auf seine Bedenken hinweisen. Werden vereinbarte Zwischenziele aus Gründen, die der Doktorand zu vertreten hat, wiederholt nicht im vorgesehenen Zeitraum erreicht, kann der Betreuer, nach vorheriger Rücksprache mit dem Leiter des Graduiertenzentrums das Betreuungsverhältnis auflösen.

XI.

Der Betreuer weist den Doktorand auf die Richtlinie zu Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Technischen Hochschule Ingolstadt hin. Beide Seiten verpflichten sich, diese Grundsätze zu respektieren und zu befolgen.

XII.

Der Betreuer sollte mit seinem Doktoranden frühzeitig über dessen Perspektiven für eine wissenschaftliche Laufbahn sprechen.

XIII.

Der Betreuer ist bestrebt, dem Doktoranden Praxiserfahrungen zu ermöglichen.

XIV.

Der Betreuer ist bestrebt, nach Abgabe der Arbeit diese innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu bewerten (ca. drei bis vier Monate), sofern dies im Promotionsverfahren erforderlich ist.